

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(V 1.2)

Geyst AG, 01.03.2021

1. Arbeitsgrundsätze

- 1.1. Werberecht
- 1.2. Treuepflicht
- 1.3. Leistungen Dritter
- 1.4. Konkurrenzausschluss
- 1.5. Geistiges Eigentum
- 1.6. Nutzungsrechte
- 1.7. Widerrechtliche Nutzung
- 1.8. Referenz
- 1.9. Unterlagen

2. Vorarbeiten

- 2.1. Erstbesprechung
- 2.2. Kostenvoranschlag
- 2.3. Vertragsabschluss
- 2.4. Präsentation

3. Zusammenarbeit

- 3.1. Auftragsart
- 3.2. Autorkorrekturen
- 3.3. Gut zur Produktion
- 3.4. Gut zum Druck
- 3.5. Termine
- 3.6. Technische Abgrenzung
- 3.7. Toleranzen
- 3.8. Honorare
- 3.9. Mehrwertsteuer
- 3.10. Zahlungsbedingungen
- 3.11. Eigentumsvorbehalt
- 3.12. Auflösung des Dauerauftrags

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Haftung
- 4.2. Haftungsausschluss
- 4.3. Urheberrecht Dritter
- 4.4. Salvatorische Klausel
- 4.5. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind branchenüblich. Sie gelten für sämtliche Beziehungen zwischen dem Auftraggeber (nachfolgend Kunde genannt) und der Geyst AG (nachfolgend Geyst genannt), insbesondere auch für die Teilnahme an Konkurrenzpräsentationen, respektive Agenturpitches. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von Geyst schriftlich anerkannt werden.

Wird den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in schriftlicher Form widersprochen, ist davon auszugehen, dass diese angenommen und akzeptiert wurden. Hierfür bedarf es keiner ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Zustimmung. Diese Bestimmungen gelten auch nach Beendigung des Auftrags oder wenn das Projekt vorzeitig abgebrochen wird oder es gar nicht zu einem Auftrag kommt.

1. Arbeitsgrundsätze

1.1. Werberecht

Geyst befolgt die gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze über die Lauterkeit in der Werbung. Aufträge die gegen geltendes Recht oder die ethischen Werte von Geyst verstossen werden grundsätzlich abgelehnt.

1.2. Treuepflicht

Geyst verpflichtet sich die Interessen des Kunden und Geschäftsgeheimnisse vollumfänglich zu wahren sowie die ihr übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig und professionell zu erledigen.

1.3. Leistungen Dritter

Geyst ist berechtigt zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen und haftet für die sorgfältige Auswahl sowie deren Instruktion. Gegenüber Dritten handelt Geyst auf eigene Rechnung oder stellvertretend im Namen und auf Rechnung des Kunden. Für vom Kunden selbst erteilte Aufträge an Dritte übernimmt Geyst keine Haftung.

1.4. Konkurrenzausschluss

Ein Konkurrenzausschluss erfordert zwingend eine schriftliche Vereinbarung.

1.5. Geistiges Eigentum

Der Kunde anerkennt das geistige Eigentum von Geyst sowie dasjenige Dritter, die zur Vertragserfüllung beigezogen werden, insbesondere das Urheberrecht an allen im Rahmen der Zusammenarbeit von Geyst und/oder Dritter geschaffenen Leistungen (Exposés für Konzepte, Gestaltungsvorschläge, Texte, grafische Arbeiten, Verpackungen, Fotos, Compositings, Animationen, Filme, Radio-Spots, Jingles, Musikkompositionen, Programm-/HTML-Quellcodes usw.).

1.6. Nutzungsrechte

Im Rahmen eines Einzelauftrages oder eines Beratungsvertrages steht dem Kunden für die von Geyst geschaffenen Werke ein zweckgebundenes Nutzungsrecht zu, soweit dieser seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Geyst erfüllt. Wenn nicht anders vereinbart, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung auf die einmalige Verwendung. Bei langfristig nutzbaren Werken ist ein uneingeschränktes Nutzungsrecht über ein Nutzungshonorar (full buyout) möglich, das auf der Offerte separat aufgeführt wird. Mit der Bezahlung dieses Honorars geht das uneingeschränkte Nutzungsrecht der dafür genannten Werke an den Kunden über.

1.7. Widerrechtliche Nutzung

Im Falle einer widerrechtlichen Nutzung des geistigen Eigentums von Geyst schuldet der Kunde eine Konventionalstrafe von mindestens 10'000 Schweizer Franken pro Übertretung. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der widerrechtlichen Nutzung nicht dahin.

1.8. Referenz

Der Kunde gewährt Geyst das Recht – sofern nichts anderes vereinbart wird – Hinweise zum Werk als Referenz-Arbeit für Eigenwerbungszwecke zu veröffentlichen und/oder am Werk eine Urheber-Referenz anzubringen. Geyst behält sich das Recht vor nach eigenen Ermessenskriterien auf eine Referenzierung zu verzichten.

1.9. Unterlagen

Geyst bietet Gewähr für die Sicherstellung und Verfügbarkeit aller erforderlichen Unterlagen (Basismaterial und Enddaten). Sofern der Kunde seinen Leistungen nachgekommen ist, steht ihm das Recht zu, die Herausgabe der Enddaten – jedoch nicht der Hilfs- bzw. Erstellungsdaten – sowie Unterlagen gegen eine kostendeckende Auslagerungsgebühr zu verlangen. Werden Daten und Unterlagen während mehr als zwölf Monaten nach Auftragsende nicht benutzt liegt es im Ermessen von Geyst diese zu löschen bzw. zu vernichten. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Wiederherstellung der Daten bzw. Unterlagen.

Geyst behält sich vor – ohne anders lautende Vereinbarung – auf das Erstellen von Dokumentationen und Schulungsunterlagen für Eigenentwicklungen zu verzichten, wenn der Nutzungsumfang für den vorgesehenen Benutzerkreis selbsterklärend erscheint. Bei der Übernahme von Betreuungsmandaten für Fremdsysteme beansprucht Geyst das Recht auf eine lückenlose Dokumentation des Funktionsumfangs sowie der Benutzerführung, soweit dies für den geforderten Betreuungsumfang notwendig ist. Die Erarbeitung und Herstellung von Systemdokumentationen und/oder Schulungsunterlagen werden in Offerten gesondert aufgeführt und sind in den Systementwicklungs- und Betreuungsmandatspauschalen nicht enthalten.

2. Vorarbeiten

2.1. Erstbesprechung

Eine Erstbesprechung ist kostenfrei und für beide Parteien unverbindlich. Alle der Erstbesprechung folgenden Leistungen von Geyst sind entgeltlich. Der Kunde wird darüber im Erstgespräch informiert.

2.2. Kostenvoranschlag

Die Erstofferte ist kostenfrei und enthält sämtliche geplanten Leistungen. Für die Offerte Dritter werden sorgfältig ausgewählte Produzenten zugezogen. Zweitofferten, Detail- sowie Variantenberechnungen, Budgetplanungen sowie Pflichthefte sind kostenpflichtig. Nicht enthalten sind Sitzungen, Fahrtspesen sowie Autorkorrekturen. Offerten haben Gültigkeit während 30 Tagen ab Eingang beim Kunden.

Angebote, die aufgrund ungenauer oder noch nicht vorliegender Unterlagen erfolgen, haben stets unverbindlichen Richtpreis-Charakter.

2.3. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen Geyst und dem Kunden kommt erst mit dem Beginn der Leistungserbringung oder mit dem Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Geyst zustande.

Werden vom Kunden bestimmte Anforderungen an die von Geyst zu erbringenden Leistungen gestellt, so hat er diese bei Auftragserteilung schriftlich niederzulegen.

2.4. Präsentation

Geyst erbringt im Normalfall keine unentgeltlichen Vorleistungen. Für die Ausarbeitung von Vorschlägen wird ein Honorar verlangt. Bei Annahme eines Präsentationsauftrages wird der Kunde über die Höhe des Honorars sowie Kosten Dritter informiert. Das Präsentationshonorar wird angemessen angerechnet, wenn die entsprechenden Vorschläge von Geyst zur Ausführung gelangen. Die Verwendung präsentierter Vorschläge erfordert in jedem Fall die schriftliche Zustimmung von Geyst. Die Bestimmungen über das geistige Eigentum (Art. 1.5), das Nutzungsrecht (Art. 1.6) sowie die widerrechtliche Nutzung (Art. 1.7) finden sinngemäss Anwendung.

3. Zusammenarbeit

3.1. Auftragsart

Der Einzelauftrag bezieht sich auf eine einzelne Arbeit und bedingt nicht zwingend der Schriftform. Nach Auftragsabschluss bestehen keine weiteren Verpflichtungen. Daueraufträge. Der Dauerauftrag wird vertraglich geregelt und kommt vor allem bei Gesamtkonzepten und -kampagnen sowie Systementwicklungen, -nutzungen und -betreuungen zur Anwendung. Er regelt den inhaltlichen, zeitlichen und geografischen Geltungsbereich bzw. Funktions-, Nutzungs- und Betreuungsumfang.

3.2. Autorkorrekturen

Autorkorrekturen sind vom Kunden verursachte nicht offerierte Zusatzleistungen. Es sind dies: Alle Arten von Änderungen bzw. Anpassungen, denen fehlerhafte oder nicht der Offerte entsprechend angelieferte Daten bzw. Vorlagen und/oder Instruktionen zugrunde liegen. Die notwendigen Ergänzungen des ausgewählten Vorschlags sind im Kostenvoranschlag enthalten. Änderungen, die darüber hinausgehen, werden als Autorkorrekturen behandelt.

3.3. Gut zum Druck

Die definitive Freigabe (auf digitaler oder physischer Basis) ist die rechtsverbindliche Erklärung der Produktionsreife durch den Kunden (inhaltliche Gutheissung des Produkts/der Anwendung, des Inhalts, der Texte und Bilder sowie auch der technischen Durchführung. Damit ist die Seitenabfolge, Grösse sowie die farbverbindlichkeit des Proofs gemeint. Für bei einer definitiven Freigabe durch den Kunden nicht monierte Fehler lehnt Geyst jede Haftung ab.

3.4. Termine

Geyst verpflichtet sich, den mit dem Kunden vereinbarten Liefer- bzw. Fertigstellungstermin einzuhalten. Bei zu erwartenden Verzögerungen hat Geyst den Kunden unverzüglich zu informieren. Beim Auftreten von Hindernissen, die ausserhalb des Willens von Geyst liegen – wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Pandemie, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen von Daten oder Unterlagen, behördliche Massnahmen oder Verzögerungen von Dritter – behält sich Geyst das Recht auf eine angemessene Terminverschiebung vor.

Bei von Geyst zu verantwortender Verzögerung kann der Kunde:

- Teillieferungen verlangen – sofern dies möglich ist – was er Geyst unverzüglich mitzuteilen hat;
- Geyst eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen;
- auf weitere Leistungen verzichten, wenn die Erfüllung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt.

3.5. Technische Abgrenzung

Es gelten die bei der Auftragserteilung festgelegten technischen Rahmenbedingungen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf kostenlose Nachbesserungen, die aufgrund geänderter Rahmenbedingungen erforderlich werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Betriebssystem-, Server- und Webbrowser-Unterstützungen. Unter dem Begriff Unterstützung ist die Gewährleistung der korrekten Anzeige und Funktion einer Website bzw. Webapplikation zu verstehen. Geyst behält sich das Recht vor, visuelle Abweichungen unter den Browserversionen zugunsten des Benutzererlebnisses (Usability) vorzunehmen.

Die Entwicklung von Mobile-Apps (eigens für mobile Endgeräte entwickelte Programme) unterliegt speziellen Rahmenbedingungen die von Geyst nicht oder nur beschränkt beeinflusst werden können. Geyst ist für Entscheide Dritter, wie die Veröffentlichung im Apple iTunes Store oder Google Play nicht verantwortlich. Der Kunde hat weder Anspruch auf eine unentgeltliche Nachbesserung noch Regressansprüche aufgrund zeitlicher Verzögerungen.

Social-Media-Publikationen unterliegen vergleichbaren Rahmenbedingungen, wie Mobile-Apps. Geyst übernimmt keine Gewähr für die Veröffentlichung bzw. den uneingeschränkten Zugriff der von Geyst im Auftrag des Kunden entwickelten

Publikationen. Dies gilt insbesondere wenn eine Publikation vom Plattformbetreiber aus Policy-Gründen, ohne das Verschulden von Geyst, deaktiviert wird.

3.6. Toleranzen

Für Abweichungen, die innerhalb der üblichen branchen- und/oder produktionsspezifischen Toleranzen liegen, besteht kein Anspruch auf Nachbesserung, Ersatz oder Preisnachlass.

3.7. Honorare

Das Honorar für alle von Geyst erbrachten Leistungen wird, gemäss Vereinbarung mit dem Kunden, nach Aufwand oder Pauschal verrechnet. Honorare Dritter werden durch Geyst kontrolliert und an den Kunden weitergeleitet.

3.8. Mehrwertsteuer

Alle Kostenvoranschläge und Budgets verstehen sich immer ohne Mehrwertsteuer (MwSt.).

3.9. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind – sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde – 20 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlungszielüberschreitung ist Geyst berechtigt, vom Kunden Zinsen in Höhe von 5% zu verlangen. Bei Lieferantenrechnungen gelten deren Zahlungskonditionen.

Geyst akzeptiert generell keine Wechsel (Fremdwährungen) und WIR. Geyst ist nicht verpflichtet, Zahlungen mit Checks zu akzeptieren. In jedem Fall werden Checks nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Zwischenspesen zulasten des Kunden angenommen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit von Geyst nicht anerkannten Gegenansprüchen zu verrechnen oder diesbezüglich ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Forderungen sind zwischen den Vertragsparteien unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Geyst kann nach Bestellsannahme Zahlungsgarantien verlangen. Unterbleiben diese, so kann die weitere Auftragsbearbeitung eingestellt werden. Bedingen Aufträge die Bindung grösserer Geldmittel, entweder für Material und Fremdarbeiten oder weil sich die Auftragsabwicklung über mehr als zwei Monate hinzieht, so ist Geyst berechtigt, Vorauszahlungen zur Deckung ihrer Aufwendungen zu verlangen bzw. monatliche Teilrechnungen zu stellen.

3.10. Eigentumsvorbehalt

Geyst behält sich das Eigentum an gelieferten Waren und Werken vor, bis alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind.

3.11. Auflösung des Dauerauftrags

Wird ein Dauerauftrag vor seiner vereinbarten Erfüllung annulliert oder dessen Umfang gekürzt, hat der Kunde Geyst wie folgt zu entschädigen:

- Ein Drittel des ursprünglich vereinbarten Honorars, sofern sich der Auftrag im Konzeptionsstadium befindet.
- Ein Drittel des ursprünglich vereinbarten Budgets, sofern sich der Auftrag im Produktionsstadium befindet.

Leistungen Dritter und solche, die nicht im Honorar begriffen sind, müssen voll bezahlt werden. Geyst behält sich das Recht vor, wahlweise eine Entschädigung nach Aufwand geltend zu machen. Die Nutzungsrechte werden speziell behandelt.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Haftung

Geyst haftet generell nur für eigenes vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten oder das seiner Erfüllungsgehilfen bzw. Subunternehmer. Für Körperschäden haftet Geyst im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalspflichten) durch Geyst, haftet Geyst auch für normale Fahrlässigkeit begrenzt auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Ersatz für weitergehende Schäden ist ausgeschlossen. Der Haftungsanspruch des Kunden darf den Auftragswert nicht überschreiten.

Der Kunde haftet für die Nutzung der von Geyst erbrachten Dienstleistungen vollumfänglich.

4.2. Haftungsausschluss

Geyst weist auf die Gefahren durch Viren und Eingriffe Dritter im Zusammenhang mit der Internetnutzung hin und haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde es unterlässt, nach dem Stand der Technik geeignete Vorsorgemassnahmen, insbesondere die Unterhaltung einer Firewall oder eines Virenprogramms, zu treffen.

Geyst übernimmt keine Haftung für Schäden, welche dem Kunden durch die Übertragung seiner Dateien oder anderer Informationen im Internet entstehen. Geyst haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche aufgrund von Datenverlust, Serverausfall, Übertragungsfehler oder sonstiger technischer Probleme entstehen. Von der Haftung ausgeschlossen sind auch daraus entstehende Folgeschäden oder Forderungen für entgangenen Gewinn. Schadensansprüche für Datenverlust sind auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, wenn der Schaden bei ordnungsgemässer Datensicherung, insbesondere bei regelmässiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien, nicht eingetreten wäre.

Geyst übernimmt keine Haftung für Störungen oder Betriebsausfälle des Internets oder bei Drittfirmen, welche an der Dienstleistungserbringung von Geyst beteiligt sind. Geyst übernimmt für das störungsfreie Funktionieren der angebotenen Dienstleistung keine Gewährleistung und haftet nicht für Missbrauch von Dritten.

4.3. Urheberrecht Dritter

Der Kunde hat dafür einzustehen, dass die Durchführung des Auftrags nicht die Rechte Dritter, insbesondere Publikations- und Vervielfältigungsrechte, verletzt. Der Kunde stellt Geyst von allen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei, die diese gegen Geyst wegen der Ausführung eines Auftrags des Kunden geltend machen, und übernimmt sämtliche Kosten, die Geyst diesbezüglich anfallen.

Werden urheberrechtliche Verwertungsrechte entsprechend einzelvertraglicher Vereinbarung übertragen, so erfolgt dies für Rechte, die Geyst selbst von Dritten ableitet, nur in dem Umfang, der durch diesen Dritten Geyst eingeräumt wurde. Urheberrechtsvermerke bzw. Hinweise dürfen vom Kunden weder entfernt noch verändert werden.

4.4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorliegenden Bestimmungen unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche und/oder rechtliche Zweck möglichst erreicht wird.

4.5. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Zürich. Zur Beurteilung von Streitigkeiten ist das ordentliche Gericht in Zürich zuständig, sofern keine andere Abmachung getroffen wird. Anwendbar ist das schweizerische Recht.